

Expertise: Rechtsmittelverbot

Erscheinungsdatum: 21.04.2013

Herausgeber
Grundrechtspartei

Rechtsfrage

Haben der Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung das Recht, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen wegen Grundrechteverletzungen für wirksam zu erklären oder die Pflicht, bereits von Amts wegen, auf jeden Fall auf Antrag die nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufzuheben, auf jegliche Rechtsmittel zu verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung unverzüglich zu beseitigen?

Tenor

Weder der Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung haben das Recht, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen wegen Grundrechteverletzungen für wirksam zu erklären, sondern haben bereits von Amts wegen, auf jeden Fall auf Antrag die Pflicht, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufzuheben, auf jegliches Rechtsmittel zu verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung unverzüglich zu beseitigen.

Lizenz



Diese Expertise aus dem Rechtsstaatsreport der Grundrechtspartei ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.

Expertise

Mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 sind gemäß Art. 1 Abs. 2 und 3 GG die unverletzlichen Grundrechte gegenüber allen drei Gewalten unmittelbar geltendes Recht geworden. Das bedeutet, dass weder der Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt, geschweige denn die Rechtsprechung die Grundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte und die prozessualen Grundrechte durch Handeln oder Unterlassen verletzen dürfen.

Im Parlamentarischen Rat sind zwei bahnbrechende Entscheidungen gefallen, die das deutsche Rechtssystem revolutioniert haben. Erstmals wurde neben der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden und die Grundrechte wurden als unmittelbar geltendes Recht deklariert. Die unmittelbare Geltung der einzelnen Grundrechte bedeutet, dass sie nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO sind.

Zu den Grundrechten zählen die Grundrechte selbst, die grundrechtsgleichen Grundrechte und die prozessualen Grundrechte:

Grundrechte des Grundrechtekatalogs gem. Art. 1 bis 19 GG

- 1. die Freiheitsrechte = spezielle = Artt. 2; 4-6; 8-14; 16; 17; 19 IV GG*
- 2. die Freiheitsrechte = allgemeine = Art. 2 I GG*
- 3. die Gleichheitsrechte = spezielle = Art. 3 II, III GG*
- 4. die Gleichheitsrechte = allgemeine = Art. 3 I GG*

Grundrechtsähnliche Rechte

- 1. die Freiheitsrechte = Art. 20 IV GG*
- 2. die Gleichheitsrechte = Artt. 33 I, II, III; 38 I 1 GG*

Prozessuale Grundrechte

- 1. die Freiheitsrechte Artt. 19 IV, 92, 97 I, 101, 103, 104 GG*
- 2. die Gleichheitsrechte - entfällt -*

Funktion der Grundrechte

1. Die Funktionen der Grundrechte stehen immer im Verhältnis zum Staat und seinen Institutionen als Grundrechtsverpflichteten und dem Bürger als natürlicher Person bzw. in bestimmten Fällen auch juristischen Personen (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG) als Grundrechtsträgern. Ein Grundrecht kann je nach Inhalt und Gewährleistung oder Ziel seiner Anwendung mehreren Funktionen entsprechen. So kann z.B. ein Freiheitsgrundrecht im Falle seiner Verletzung durch die öffentliche Gewalt als Abwehrgrundrecht dienen.

2. Grundsätzlich jedoch bewirken die Grundrechte eine Aktivverpflichtung des Staates zu ihrem Schutz gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG und seiner vorbehaltlosen Bindung an ihre unmittelbare Rechtsgeltung und ihre sich daraus ergebende erlaubnisfreie Anwendung durch den Bürger gemäß Art. 1 Abs. 3 GG.

3. Denn ... nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen (vgl. Ipsen, Staatsrecht II).

1. **Abwehrrechte** (status negativus)

1. Ihre Wirkung als Abwehr- und Widerstandsrechte gemäß Abs. 1 Satz 2 (Schutzpflicht) i.V.m. Abs. 3 (Widerstandsrecht) des Bürgers als Teil des die Staatsgewalt ausübenden Souveräns gemäß Art. 20 Abs. 3 GG setzt als ein ihnen immanenter Wirkmechanismus immer dann ein, wenn die gemäß Abs. 1 Satz 2 dem Schutz der Grundrechte verpflichteten sowie gemäß Abs. 3 an deren unmittelbare Rechtswirkung gebundenen staatlichen Institutionen - als vom Volk gewählte besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung sowie als Grundrechtsverpflichtete der entsprechenden Garantenpflicht unterliegend - ihre Maßnahmen eben nicht mehr am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen, sondern durch rechtswidrige Anwendung öffentlicher Gewalt die Grundrechte des Souveräns und damit die verfassungsmäßige Ordnung selbst verletzen.

2. Eine solche Verletzung liegt naturgemäß schon dann vor, wenn ein Grundrechtsträger durch die öffentliche Gewalt rechtswidrig an der Wahrnehmung eines Grundrechts gehindert wird, da so dem Grundrecht seine grundlegende Eigenschaft der Unmittelbarkeit entzogen wird. Deshalb ist jede Verletzung von Grundrechten rechtswidrig und daher unzulässig, da der Staat mit seinen Institutionen der Gesetzgebung, vollziehenden Gewalt und Rechtsprechung, wie in Absatz 3 dargelegt, an diese unmittelbare Rechtswirkung der Grundrechte unverbrüchlich gebunden ist.

2. **Leistungsrechte** (status positivus)

Grundrechte als Leistungsrechte verpflichten den Staat zu bestimmten Handlungen, z.B. zum Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG, zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums gemäß Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, zum Schutz der Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG, zum Schutz der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß Art. 16 GG oder zur Gewährung des Asylrechts für politisch Verfolgte gemäß Art. 16a GG.

3. **Mitwirkungsrechte** (status aktivus)

Diese Grundrechte garantieren dem Bürger die direkte Teilnahme und Mitwirkung an der Organisation des Staates im Sinne des Art. 20 GG. Dazu gehören insbesondere das aktive und passive Wahlrecht gemäß Art. 38 Abs. 1, 2 GG sowie das Recht auf Chancengleichheit beim Zugang zu öffentlichen Ämtern gemäß Art. 33 Abs. 1-3 GG

4. **Schutzgrundrechte** (status praesidiarius)

1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der gemäß Satz 1 unantastbaren **Würde des Menschen**, also des einzelnen Grundrechtsträgers, welche in den nachfolgenden Absätzen in einzelnen Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten spezifiziert ist. Mit staatlicher Gewalt ist hier sowohl der Staat als öffentliche Gewalt i.S.d. Abs. 3 gemeint, also seine Institutionen Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, als auch der Staat als Völkerrechtssubjekt i.S.d. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG, also als Staatsvolk, vom dem alle Staatsgewalt ausgeht. Diese Vorschrift begründet demnach die Garantenpflicht bzw. Schutzpflicht des Staates - insgesamt als Grundrechteverpflichteter - sowohl als öffentliche Gewalt als auch als Gesamtheit seiner Bürger gegenüber den Grundrechten und ist damit die Grundlage der so genannten wehrhaften Demokratie. Die erste Funktion der Grundrechte ist demnach die von Schutzgrundrechten.

2. Die weiteren Funktionen der Grundrechte als Freiheits- und Abwehrgrundrechte ergeben sich aus der Wirkweise des Art. 1 Abs. 3 GG, welcher die Grundrechte zum einen als Grundrechte zur Wahrnehmung von Freiheiten definiert und zum anderen als Grundrechte zur Abwehr gegen die öffentliche Gewalt im Falle von Verletzungen der Freiheiten, indem dort ausgeführt ist: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

3. Diese Funktionen verleihen ihnen den Charakter von echten Grundrechten im Gegensatz zu bloßen Staatszielbestimmungen, welche dem Gutdünken und der Erlaubnis der öffentlichen Gewalt ausgeliefert sind. Hinzu tritt ihr diesbezüglicher außerordentlicher Schutz vor selbst dem verfassungsändernden Gesetzgeber entzogenen Veränderungen durch Art. 79 Abs. 3 GG, welcher bestimmt: Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

5. Freiheitsgrundrechte (status libertus)

Ihre Wirkung als Freiheitsgrundrechte entsteht durch ihren Charakter als unmittelbar geltendes Recht. Diese Unmittelbarkeit ist hier in seiner ethymologischen Bedeutung als ohne Vermittlung, demnach ohne Erlaubnis zu verstehen im Gegensatz zu den einfachen Gesetzen, deren Rechtmäßigkeit immer unter dem Vorbehalt ihrer Übereinstimmung mit den Grundrechten steht, sie demnach ausschließlich zum Zwecke der Durchsetzung der Grundrechte erlassen werden müssen. Mangelt es an dieser Übereinstimmung oder werden sie ihrer Bedeutung entgegen angewendet, so handelt es sich um ein (grund-)rechtloses Gesetz, welches immer hinter der unmittelbaren Rechtsgeltung der Grundrechte zurücksteht.

6. Einrichtungsgarantien

institutionelle Einrichtungsgarantie: öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind garantiert.

Institutsgarantie: Einrichtungen des Privatrechts sind garantiert.

Beispiel: Ehe und Familie Art. 6 I GG; freie Presse Art. 5 I GG; Eigentum und Erbrecht Art 14 I GG

Die Einschränkung von Grundrechten

Grundrechte bilden insgesamt eine objektive Wertordnung. Sie sind aber nicht aneinander gereiht gleichwertige, uneingeschränkte Gewährleistungen von Rechten, sondern zueinander abgestuft. Diese Abstufung liegt darin, dass der Verfassungsgeber die einzelnen Grundrechte mehr oder minder stark eingeschränkt hat.

a) unbeschränkte Gesetzesvorbehalte

1. Ein Grundrechtsartikel spricht eine Gewährleistung aus, sieht aber zugleich vor, dass diese durch Gesetz beschränkt werden kann. Diese Beschränkung ist nicht näher qualifiziert.

2. Beispiele Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG: »In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.«, oder Art. 8 Abs. 2 GG: »Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden.«

b) qualifizierte Grundrechtsvorbehalte

1. Ein Grundrechtsartikel spricht eine Gewährleistung aus, sieht aber zugleich vor, dass diese durch Gesetz beschränkt werden kann. Hierbei ist aber die Beschränkung nur für bestimmte Fälle erlaubt.

2. Beispiel Art. 6 Abs. 3 GG: »Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen«

c) Grundgesetzlich nicht vorgesehene Einschränkungen von Grundrechten

1. Die Rechtslehre und Rechtsprechung haben - entgegen ihrer grundgesetzlich abschließend geregelten Befugnis - jedoch die »Rechtsfigur« der so genannten verfassungsimmanenten Schranken erfunden, um die in Art. 19 Abs. 1 GG bestimmten Tatbestandsmerkmale zur grundgesetzlich erlaubten Einschränkung von Grundrechten zu umgehen.

2. Hierbei handelt es sich um ungeschriebene und willkürliche Grundrechtseinschränkungen. Sie kommen zur im Grunde rechtswidrigen Anwendung, wenn das jeweilige Grundrecht seinem Wortlaut nach keinen Gesetzesvorbehalt kennt, aber durch die öffentliche Gewalt eingeschränkt werden soll; in der Regel, um den

durch die Grundrechte verhinderten Durchgriff gegenüber den Grundrechten zu ermöglichen. Auf diese Art werden die Grundrechte ihrer Qualitäten beraubt, weil die gemäß Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbare Rechtswirkung der Grundrechte und die damit verbundene Bindung der öffentlichen Gewalt an diese aufgehoben werden und die Grundrechte so in den Status von reinen und der fallweisen Gewährung oder dem willkürlichen Entzug durch die öffentliche Gewalt unterworfenen Staatszielbestimmungen zurückgeführt werden.

3. Derartige »Beschränkungen« werden zum Einen mit der so genannten Drittwirkung der Grundrechte begründet und zum Anderen willkürlich aus anderen grundgesetzlichen oder sogar einfachgesetzlichen Regelungen abgeleitet.

Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen

Für die Grundrechte besteht eine Rechtsschutzgarantie in **Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 GG** vor die ordentlichen Gerichte. Dort ist geregelt:

Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Der einfache Gesetzgeber hat »andere Zuständigkeiten« im Sinne dieser Vorschrift geregelt in § 40 VwGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von nichtverfassungsrechtlicher Art in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, in § 33 FGO für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von nichtverfassungsrechtlicher Art in Abgabenangelegenheiten, in § 51 SGG für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von nichtverfassungsrechtlicher Art im sozialen Bereich und in § 2 ArbGG für bürgerliche Streitigkeiten im arbeitsrechtlichen Bereich. Es fehlt die einfachgesetzliche Zuständigkeitsregelung für öffentlich - rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art vor die ordentlichen Gerichte. Die Verfassungsbeschwerde vor das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG i.V.m. Art. 94 Abs. 2 GG i.V.m. §§ 90 ff. BVerfGG ist kein ursprünglich im Bonner Grundgesetz vorgesehenes Rechtsinstitut.

Da sowohl der Verfassungsgesetzgeber als auch der einfache Gesetzgeber umfassenden Schutz der unverletzlichen Grundrechte gewähren muss, verletzt er die Grundrechte auch, wenn er es unterlässt, einen grundrechtswidrigen Zustand zu beseitigen.

Dazu hat sich das BVerfG wie folgt geäußert:

»Die in Art. 19 Abs. 4 GG verankerte staatliche Pflicht zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schließt auch Verpflichtungen des Gesetzgebers ein, dieser muss für einen effektiven Rechtsschutz die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen bereitstellen (vgl. BVerfE 77, 275 <284>; 97, 298 <315>).«

Das markanteste Beispiel für ein derartiges Unterlassen ist die fehlende Ausgestaltung des Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG für öffentlich - rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art vor die ordentlichen Gerichte. Nennen wir diese fehlende Prozessordnung in Anlehnung an die VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) VfGO (Verfassungsgerichtsordnung).

An dieser Stelle soll ausdrücklich noch einmal angemerkt werden, dass die Verfassungsbeschwerde verbotswidrig verfassungswidrig sowohl 1951 in den §§ 90 ff. BVerfGG als auch 1969 in Art. 93 Abs. 1 Ziff. 4a GG an Stelle der grundgesetzlich gebotenen VfGO (Verfassungsgerichtsordnung) verankert worden ist. Diese Manipulation hat zur Folge, dass die unmittelbare Wirkung der unverletzlichen Grundrechte gegenüber den drei Gewalten gemäß Art. 1 Abs. 3 GG verloren gegangen ist.

Weitere markante Beispiele für das grundrechtsverletzende Unterlassen des Gesetzgebers sind:

1. die unterlassene Streichung des § 18.1.1 EStG in seiner mit dem absoluten Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG kollidierenden Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische«
2. die unterlassene Streichung der Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren gemäß §§ 407 ff StPO und § 406 AO
3. die unterlassene Aufhebung aller Gesetze und Rechtsverordnungen, die wegen des unheilbaren Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und/oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG ungültig sind
4. die unterlassene redaktionelle Aufnahme der wieder aufgelebten Vorschrift des § 339 StGB a.F. (Amtsmissbrauch) nach dem Untergang des Dritten Reiches

5. die unterlassene Streichung der Gesinnungsmerkmale z. B. in den Vorschriften der §§ 240 Abs. 2 StGB (Nötigung) und § 253 Abs. 2 StGB (Erpressung)
6. den unterlassenen Austausch des Wortes »und« durch das Wort »oder« in der Vorschrift des § 353 Abs. 1 StGB (Abgabenüberhebung)
7. die unterlassene Aufnahme der Strafvorschrift »Folter« gemäß Art. 1 des Übereinkommens gegen Folter vom 10.12.1984 gemäß Art. 4 des Übereinkommens in das bundesdeutsche Strafgesetzbuch
8. die unterlassene Regelung zur Kostenfreiheit beim Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung

Markante Beispiele für verfassungswidrige Rechtsetzung sind:

1. die Umwandlung des absoluten Freiheitsgrundrechte gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG in ein relatives (einfachgesetzlich einschränkbares) Grundrecht durch die Aufnahme des Satzes 2 in Art. 16 Abs. 2 GG unter Bruch der Ewigkeitgarantie gemäß Art. 79 Abs. 3 GG
2. die Aufnahme der grundgesetzwidrigen Verfassungsbeschwerde in das BVerfGG zum 13.03.1951 mit den Vorschriften der §§ 90 ff BVerfGG
3. die Aufnahme der grundgesetzwidrigen Verfassungsbeschwerde in das Bonner Grundgesetz mit den Vorschriften der Artt. 93 Abs. 1 Ziff. 4a und 94 Abs. 2 GG
4. die Aufnahme der ersatzlos untergegangenen Justizbeitreibungsordnung in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes als Anlage zum Rechtsvereinheitlichungsgesetz am 12.09.1950
5. das Erlassen von mittlerweile 25 Änderungsgesetzen zur ersatzlos untergegangenen Justizbeitreibungsordnung in den Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes
6. die Anwendung ersatzlos untergegangener Gesetze und Rechtsverordnungen aus der NS-Zeit zwischen dem 05.03.1933 und 08.05.1945 trotz der »Tillessen/Erzberger-Entscheidung« des Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt vom 06.01.1947
7. die Normierung von Vorschriften im DRiG, im GVG, in der ZPO, dem FamFG, der StPO, dem SGG, dem ArGG, der FGO und der VwGO, die den Einsatz von Hilfsrichtern in Gestalt von Richtern auf Probe, kraft Auftrages und aus persönlichen Gründen abgeordneten Richtern entgegen Art. 97 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK regeln
8. die Normierung des § 22d GVG entgegen Art. 101 GG
9. die rechtsstaatswidrige Normierung der Haftungs- und Strafflosigkeit in den Art. 32 und 35 des ESM-Vertrages
10. die Normierung von Änderungsgesetzen zu untergegangenen Steuergesetzen des NS-Terrorregimes vom 16.10.1934
11. die Übernahme des GVG, der StPO und der ZPO ohne die Anpassung an die zwingenden Gültigkeitsvorschriften des Bonner Grundgesetzes mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950
12. die Verabschiedung des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes vom 12.09.1950 trotz des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG
13. die Außerkraftsetzung des Hochverrates in Art. 143 GG durch einfaches Bundesgesetz anstelle eines verfassungsändernden Gesetzes
14. die Normierung des § 6 BVerfGG entgegen Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG

Die Bindewirkung der vollziehenden Gewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und die Bindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht zwingt die vollziehende Gewalt zur Prüfung der Gültigkeit jeder anzuwendenden Vorschrift. Dazu hat sich der Prof. Dr. Heintzen an der Freien Universität Berlin zutreffend wie folgt geäußert:

»Jeder Beamte hat die Pflicht a) das Gesetz auf seine grundgesetzliche Kompatibilität zu prüfen und sodann auch den darauf gestützten jeweiligen Rechtsakt zu überprüfen, ob dieser a) mit dem einfachen Gesetz und auch b) mit dem GG (Bonner Grundgesetz) in Einklang steht.«

Die Prüfung darf aber nicht zur Aushebelung von Grundrechten benutzt werden. Dazu hat sich das BVerfG sich wie folgt geäußert:

In BVerfGE 38, 175 – Rückenteignung –

»Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, **ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers**, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben.«

In BVerfGE 49, 220 – Zwangsvollstreckung –

»Die Aufgabe des Staates, das Recht zu wahren, umfasst die Pflicht, ordnungsgemäß titulierte Ansprüche notfalls mit Zwang durchzusetzen und dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen. Im Rechtsstaat des Grundgesetzes bedarf der Einsatz von Zwang jedoch stets einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage. **Andererseits findet staatliche Gewalt eine unübersteigbare Grenze an den Grundrechten.** Diese sind nicht nur subjektive Abwehrrechte des einzelnen Bürgers gegen staatliche Maßnahmen, sondern zugleich objektive Grundentscheidungen der Verfassung, die für alle Bereiche des Rechts gelten (BVerfGE 21, 362 m.w.N.). **Sie binden die gesamte Staatsgewalt und sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar wirksames Recht und damit Gesetz im Sinne des § 12 EGZPO.**«

Nach Prüfung der Verfassungskonformität und Gesetzmäßigkeit darf die vollziehende Gewalt nur Verwaltungsakte erlassen, die keine Grundrechteverletzung bewirken.

Markante Beispiele für verfassungswidriges Verwaltungshandeln sind z. B.:

1. die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« trotz der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Kunst- und Wissenschaftsfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG durch die bundesdeutsche Finanzverwaltung
2. Vollstreckungshandlungen von Gerichtsvollziehern und anderen Vollstreckungsorganen auf der Grundlage der mit dem Tod des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 und der bedingungslosen Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 ersatzlos untergegangenen Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937
3. Kostenfestsetzungen von Kostenbeamten in öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes
4. Zwangsmaßnahmen der Schulbehörden einzelner Bundesländer wie z. B. Niedersachsen zur Durchsetzung der Schulpflicht von Schülern ohne schulgesetzliche Ermächtigungsgrundlage
5. Freiheitsentziehende Maßnahmen von Rechtspflegern ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage im insgesamt ungültigen Rechtspflegergesetzes wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Die Bindewirkung der rechtsprechenden Gewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die unverletzlichen Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht und die Bindung gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Gesetz und Recht zwingt die Rechtsprechung zur Prüfung der Gültigkeit jeder anzuwendenden Vorschrift. Dazu hat sich der Prof. Dr. Heintzen an der Freien Universität Berlin zutreffend wie folgt geäußert:

»Jeder Richter hat die Pflicht a) das Gesetz auf seine grundgesetzliche Kompatibilität zu prüfen und sodann auch den darauf gestützten jeweiligen Rechtsakt zu überprüfen, ob dieser a) mit dem einfachen Gesetz und auch b) mit dem GG (Bonner Grundgesetz) in Einklang steht.«

Da die Richter gemäß Art. 20 Abs. 3 GG einerseits an Gesetz und Recht gebunden und gemäß Art. 97 Abs. 1 GG andererseits nur dem Gesetz unterworfen sind, ist kein Raum für eine überpositive Rechtsprechung und zum anderen kein Raum für Einflussnahme durch Dritte.

Dazu hat sich das Bundesverfassungsgericht wie folgt geäußert:

In 2 BvR 610/03

»Die Untätigkeit eines Gerichtes verletzt den Beschwerdeführer (red. Grundrechtsträger) in seinem Grundrecht aus Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes.«

In 1 BvR 569/05

»Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen

geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Gerichte zu verhindern.«

In BVerfGE 35, 263 – Behördliches Beschwerderecht –

»Ihr kommt nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in Rechte des Bürgers eingreift, vollständig – das heißt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (BVerfGE 18, 203) – der richterlichen Prüfung zu unterstellen, sondern auch irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung einer hoheitlichen Maßnahme eintreten können, soweit als möglich auszuschließen.«

Markante Beispiele für verfassungswidrige Rechtsprechung sind z. B.:

1. die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« trotz der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Kunst- und Wissenschaftsfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG durch die bundesdeutsche Finanzgerichtsbarkeit
2. die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« trotz der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Kunst- und Wissenschaftsfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG durch die bundesdeutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit
3. die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« trotz der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Kunst- und Wissenschaftsfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG durch die ordentlichen Gerichte der Bundesrepublik Deutschland
4. die Anwendung des § 18.1.1 EStG in seiner Formulierung »wissenschaftliche, künstlerische« trotz der Kollision mit dem höherrangigen absoluten Kunst- und Wissenschaftsfreiheitsgrundrecht gemäß Art. 5.3.1 GG durch das Bundesverfassungsgericht
5. die Anwendung der mit dem Tod des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 und der bedingungslosen Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 ersatzlos untergegangenen Justizbetriebsordnung vom 11.03.1937 durch die Vollstreckungsgerichte in der Finanzgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der ordentlichen Gerichtsbarkeit
6. die Nichtvorlage von öffentlich-rechtlichen Klagen auf Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung an das Bundesverfassungsgericht wegen der fehlenden Ausgestaltung des Rechtsweges gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG vor die ordentlichen Gerichte
7. die Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften bei öffentlich-rechtlichen Klagen auf Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung durch die ordentliche Gerichtsbarkeit
8. die unterlassene Verwerfung vorkonstitutioneller Rechtsvorschriften durch alle Gerichte wegen deren Verfassungswidrigkeit nach dem Bonner Grundgesetz
9. die Anwendung der insgesamt ersatzlos untergegangenen Rechtsvorschriften des NS-Terrorregimes nach dem Tod des Massenmörders und Usurpators Adolf Hitler am 30.04.1945 und der bedingungslosen Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945
10. Kostenfestsetzungsbeschlüsse in öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsverfahren zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Gerichtskostengesetzes durch Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit
11. richterliche Entscheidungen von persönlich und sachlich nicht unabhängigen beamteten Hilfsrichtern in Gestalt von Richtern auf Probe, kraft Auftrages und aus persönlichen Karrieregründen abgeordneten Richtern
12. die Zuweisung von richterlichen Dienstgeschäften in den richterlichen Geschäftsverteilungsplänen an persönlich und sachlich nicht unabhängige beamtete Hilfsrichter in Gestalt von Richtern auf Probe, kraft Auftrages und aus persönlichen Karrieregründen abgeordneten Richtern
13. die Anwendung von ungültigen Gesetzen und Verordnungen, die dem zwingenden Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und/oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nicht genügen
14. die Anwendung der Strafbefehlsvorschriften in den §§ 407 ff. StPO und § 406 AO

15. die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einschließlich der Annahmekammern trotz der Verfassungswidrigkeit des Rechtsinstituts der Verfassungsbeschwerde seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes
16. die Anordnungen von Vollstreckungsgerichten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für hoheitliche Vollstreckungshandlungen von seit dem 01.08.2012 freiberuflich tätigen Gerichtsvollziehern trotz Wegfalls der Vorschrift des § 1 Gerichtsvollzieherordnung
17. die Poenalisierung von unliebsam gewordenen Bürgerrechtlern (Grundrechtsträgern) wegen kritischer Äußerungen gegen die verfassungswidrig handelnden staatlichen Institutionen bei Durchsetzung ihrer Grundrechte
18. die Psychiatrisierung von unliebsam gewordenen Bürgerrechtlern (Grundrechtsträgern) wegen kritischer Äußerungen gegen die verfassungswidrig handelnden staatlichen Institutionen bei Durchsetzung ihrer Grundrechte
19. die Erhebung von verfassungswidrig einfachgesetzlich normierten Missbrauchsgebühren durch die Verfassungsgerichtsbarkeit bei Verfassungsbeschwerden des Bürgers wegen Grundrechteverletzung durch den Staat und seine Institutionen
20. die Verweigerung effektiven Rechtsschutzes durch Untätigkeit der Gerichte entgegen Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 2 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG bei Grundrechteverletzungen durch den Staat und seine Institutionen

Diese unverbrüchliche Verpflichtung zur Achtung und zum Schutz der unverletzlichen Grundrechte missfällt den Trägern öffentlicher Gewalt. Das ist klar und deutlich im Protokoll der 89. Sitzung der Adenauer-Regierung vom 11.08.1950 vorausschauend zum Ausdruck gekommen. Dort trug der damalige Bundesinnenminister und spätere Bundespräsident Dr. Gustav Heinemann das Ergebnis der Beratung der Länderinnenministerkonferenz, an der er als Bundesinnenminister teilgenommen hatte, wie folgt vor:

»Es sei einmütig erklärt worden, dass bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«

Da eine Änderung des Bonner Grundgesetzes in seinen tragenden Verfassungsgrundsätzen wegen der Regelung in Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) absolut ausgeschlossen ist, ist in der Folgezeit entsprechend dem Inhalt eines Beitrages des Abgeordneten im Parlamentarischen Rat Dr. Zinn verfahren worden, der am 21.09.1948 wie folgt zu Protokoll genommen worden ist:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen. Ich erinnere hier an die Handhabung des Art. 114 Weimarer Verfassung, der die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit garantiert. In dieser Vorschrift heißt es, dass die persönliche Freiheit nur auf Grund von Gesetzen eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahegelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass ›Gesetz‹ nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden. (...) Nach den Erfahrungen der Vergangenheit sollte man darauf achten, dass eine Beschränkung der persönlichen Freiheit nur aufgrund eines formellen Gesetzes und nur kraft einer richterlichen Anordnung erfolgen kann. Das sind die wesentlichen Gesichtspunkte, die wir bei der Gestaltung der Grundrechte erwägen müssen.«

Dass in gleicher Weise in der Bundesrepublik Deutschland verfahren worden ist und wird, hat der Fraktionsvorsitzende der FDP im Bundestag Rainer Brüderle während der Abstimmung über den ESM-Vertrag, Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – Sten. Ber. 188. Sitzung, Berlin, Freitag, den 29. Juni 2012, S. 22707 (D) öffentlich im Bundestag verlautbart:

»Wir betreten auch verfassungsrechtliches Neuland. Wir ändern keinen Grundgesetzartikel, aber wir ändern die innere Verfasstheit unserer Republik. Manche sprechen von einer stillen Verfassungsänderung.«

*Mit dieser Äußerung bekennt sich Rainer Brüderle zum fortgesetzten Hochverrat gemäß **§ 81 Abs. 1 Ziff. 2 StGB**, der da lautet:*

Wer es unternimmt, mit Gewalt ... die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.

*Die entsprechenden Begriffsbestimmungen hat der Gesetzgeber in den Vorschriften des **§ 92 Abs. 2 und 3 Satz 3 StGB** und **§ 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG)** wie folgt verankert:*

§ 92 Abs. 2 StGB

(2) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

(5) die Unabhängigkeit der Gerichte und

(6) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

§ 92 Abs. 3 Satz 3 StGB

Bestrebungen gegen Verfassungsgrundsätze solche Bestrebungen, deren Träger darauf hinarbeiten, einen Verfassungsgrundsatz (Absatz 2) zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

§ 4 BVerfSchG

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

e) die Unabhängigkeit der Gerichte,

f) der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Aus dem Bekenntnis des Brüderle und der Mitteilung des damaligen Bundesinnenministers Dr. Gustav Heinemann wird erkennbar, dass nicht nur verfassungswidrige Gesetze, verfassungswidrige Verwaltungsakte und verfassungswidrige Urteile billigend in Kauf genommen werden, sondern sogar damit operiert wird, um durchgreifende Maßnahmen, die mit Grundrechteverletzungen einhergehen, treffen zu können. Die Amtsträger missachten dabei, dass die betreffenden Verwaltungsakte und/oder Urteile nichtig sind, somit nicht existieren (oder nur zum Schein) und keinerlei Rechtswirkungen erzielen. Sie können daher nicht als Rechtsöffnungstitel dienen.

Dem Grundrechtsträger steht wegen jeder Grundrechtsverletzung der Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung zu. Das hat bereits 1959 der BGH- und BVerfG-Richter Dr. Willi Geiger, dessen Person wegen seiner Verstrickungen in der Justiz des Dritten Reiches heute nicht mehr unumstritten ist, in seinem Buch »Grundrechte und Rechtsprechung« herausgestellt. Auf Seite 32 hat er den Anspruch auf deklaratorische Aufhebung von grundrechtsverletzenden Verwaltungsakten und Gerichtsentscheidungen unter Berufung auf die Entscheidung des Bayr. VGH München, Bayr. VerwBl. 1956, S. 378 bejaht. Geiger hat damals im Kapitel »Menschenwürde« in Artikel 1 Abs. 1 GG geschrieben:

»Die Vorschrift enthalte die rechtlich verbindliche grundlegende Wertentscheidung, die für das Gesamtverständnis und für die Auslegung der Verfassung, insbesondere der in den Art. 1 - 17 GG nachfolgenden Grundrechte maßgebend sei. Ich würde dem allem zustimmen, allerdings meinen, dass in Art. 1 GG auch ein Grundrecht des einzelnen steckt: der Anspruch des einzelnen gegen den Staat auf

Unterlassung jeglicher Kränkung der Menschenwürde, so weit die Maßnahme des Staates sich nicht schon als Verletzung einer der speziellen Grundrechte darstellt«

»Andere Gerichte - ... - haben aus Anlass der Aufhebung von Verwaltungsakten erklärt, aus Art. 1 GG folge, dass die Verwaltung bei allen ihren Maßnahmen die Würde des Menschen zu achten habe und das ein Verwaltungsakt, der dieser Anforderung nicht genügt, rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei.«

Vorrangig vor der Reklamation des Folgenbeseitigungsanspruches zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung des einzelnen Bürgers steht die aus den Vorschriften der Art. 1 Abs. 3 GG und Art. 20 Abs. 3 GG ergebende Verpflichtung des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung zum grundgesetz- und konventionskonformen Handeln. Das hat der ehemalige Bundespräsident Horst Köhler anlässlich des 60. Jahrestages der hessischen Landesverfassung 2005 treffend wie folgt formuliert:

»Zum Beispiel sollte es sich für jeden Amtsträger, ob Abgeordneter, Minister oder Beamter, verbieten, im Verwaltungshandeln einen Verfassungsverstoß billigend in Kauf zu nehmen nach dem Motto: »könnte verfassungswidrig sein oder auch nicht - schau'n mer halt mal.«

Aus dieser Verpflichtung ergibt sich der Verzicht auf das Beschwerde- und Rechtsmittelrecht der Behörden bei eindeutigen Grundrechteverletzungen. Dazu hat sich das BVerfG gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG mit bindender Wirkung für alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1973 in BVerfGE 35, 263 wie folgt geäußert:

»Auf der Seite des Bürgers geht es um die Sicherung und Durchsetzung der grundgesetzlich gewährleisteten Rechtsposition aus Art. 19 Abs. 4 GG, der eine entsprechende Rechtsstellung auf der Seite der Exekutive nicht gegenübersteht.«

Aus allem ergibt sich, dass weder der Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt oder die Rechtsprechung das Recht haben, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen wegen Grundrechteverletzungen für wirksam zu erklären, sondern bereits von Amts wegen, auf jeden Fall auf Antrag die Pflicht haben, ihre nichtigen (verfassungswidrigen) Gesetze, Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen deklaratorisch aufzuheben, auf jegliches Rechtsmittel zu verzichten und die eingetretenen Folgen im Wege der Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung unverzüglich zu beseitigen.

Als strafrechtliche Folgen für die Verletzung dieser verfassungsrechtlichen Pflichten können sich im Einzelfall der Amtsmissbrauch, die Rechtsbeugung und der Hochverrat ergeben.

*Der Amtsmissbrauch ist zwar im bundesdeutschen StGB redaktionell nicht verankert, aber nach dem Untergang des NS-Terrorregimes, das den § 339 StGB am 15.06.1943 ersatzlos aufgehoben hatte, wieder aufgelebt. Er hätte redaktionell wieder im StGB aufgenommen werden müssen. Die Vorschrift des Amtsmissbrauches gemäß **§ 339 StGB a.F.** lautete und muss mit diesem Inhalt redaktionell wieder aufgenommen werden:*

§ 339

(1) Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben begangen ist.

*Die Vorschrift des § 339 StGB a. F. ist zwischen dem 15. Juni 1943 und dem 20. August 1997 unbesetzt gewesen. Am 20. August 1997 wurde die in § 336 StGB geregelte Rechtsbeugung in den **§ 339 StGB** verschoben. Die Vorschrift lautet seit dem 01.01.1975:*

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zu Gunsten oder zum Nachtheile einer Partei einer Beugung des Rechtes schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Hochverrat war als einzige Strafvorschrift im Bonner Grundgesetz verankert und zwar in der Zeit vom 24. Mai 1949 bis 31. August 1951/1. September 1951.

Entgegen der Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG ist der Hochverrat durch die einfachgesetzliche Regelung im Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.08.1951 in Artikel 7, Schlussvorschriften wie folgt außer Kraft gesetzt worden:

»Art. 143 des GG für die Bundesrepublik Deutschland tritt außer Kraft.«

*Da die Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG nicht beachtet worden sind, gilt für den Straftatbestand des Hochverrates immer noch der Wortlaut des **Art. 143 GG**, der da lautet:*

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes ändert, den Bundespräsidenten der ihm nach diesem Grundgesetze zustehenden Befugnisse beraubt oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, sie überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, oder ein zum Bunde oder einem Lande gehöriges Gebiet losreißt, wird mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

(2) Wer zu einer Handlung im Sinne des Absatzes 1 öffentlich auffordert oder sie mit einem anderen verabredet oder in anderer Weise vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) In minder schweren Fällen kann in den Fällen des Absatzes 1 auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren, in den Fällen des Absatzes 2 auf Gefängnis nicht unter einem Jahr erkannt werden.

(4) Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt oder bei Beteiligung mehrerer die verabredete Handlung verhindert, kann nicht nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 bestraft werden.

(5) Für die Aburteilung ist, sofern die Handlung sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes richtet, mangels anderweitiger landesrechtlicher Regelung das für Strafsachen zuständige oberste Gericht des Landes zuständig. Im Übrigen ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die erste Bundesregierung ihren Sitz hat.

(6) Die vorstehenden Vorschriften gelten bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz.

*Die Außerkraftsetzung des Art. 143 GG ist auch deswegen nichtig, weil sie gegen **Ziff. 5 des Besatzungsstatutes zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde** vom 10. Mai 1949 verstößt. Die Vorschrift lautet:*

Jede Änderung des Grundgesetzes bedarf vor ihrem Inkrafttreten der ausdrücklichen Zustimmung der Besatzungsbehörden. *Länderverfassungen, Änderungen dieser Verfassungen, jedes andere Gesetz und jede Vereinbarung, die zwischen dem Bund und auswärtigen Regierungen getroffen wird, treten 21 Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern sie nicht von diesen vorher, einstweilig oder endgültig, abgelehnt worden sind. Die Besatzungsbehörden werden ein Gesetz nicht ablehnen, es sei denn, dass es nach ihrer Ansicht mit dem Grundgesetz, einer Länderverfassung, den Gesetzen oder sonstigen Anordnungen der Besatzungsbehörden selbst oder mit den Bestimmungen dieses Status unvereinbar ist oder dass es eine schwere Bedrohung der Grundziele der Besetzung darstellt.*

Da die Zustimmung der Besatzungsbehörden zur Änderung des Bonner Grundgesetzes in Art. 143 GG nicht eingeholt worden ist, ist der ursprüngliche Straftatbestand des Hochverrates in seiner Fassung in Art. 143 GG immer noch gültig.

Rechtsvergleichende Hinweise

1. Expertise zur Rechtsfrage: »Wurden die Wahlen zu den Bundestagen der Bundesrepublik Deutschland seit dem 14. August 1949 in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG und Art. 38 GG abgehalten?« <http://rechtsstaatsreport.de/wahlgesetze>

2. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht für jedermann nach dem Bonner Grundgesetz vom 23.05.1949 zulässig?« <http://rechtsstaatsreport.de/verfassungsbeschwerde>
3. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist der bei Grundrechtsverletzungen vom Bonner Grundgesetz unverbrüchlich garantierte Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG gangbar oder fehlt seine Ausgestaltung in der Form von Organisations- und Ausführungsbestimmungen durch den einfachen Gesetzgeber?« <http://rechtsstaatsreport.de/rechtsweggarantie>
4. Expertise zur Rechtsfrage: »Können im Geltungsbereich des Bonner Grundgesetzes nichtige und/oder Nicht-Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen, so dass sie schließlich auch gewaltsam vollstreckt werden dürfen oder bleibt in solchen Fällen der Rechtskraftvermerk wirkungslos?« <http://rechtsstaatsreport.de/nicht-urteile>
5. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist das Rechtsinstitut des öffentlich-rechtlichen allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruches Bestandteil des bundesdeutschen Rechtssystems?« <http://rechtsstaatsreport.de/folgenbeseitigungsanspruch>
6. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist das Bundesverfassungsgericht auch für die verfassungskonforme Überprüfung des vorkonstitutionellen Rechts im Vorlageverfahren gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zuständig oder müssen ausschließlich die Gerichte die vorkonstitutionellen Rechtsnormen auf ihre Verfassungskonformität prüfen?« <http://rechtsstaatsreport.de/gerichtliche-verwerfungskompetenz>
7. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist der Amtsmissbrauch gemäß § 339 StGB alter Fassung rechtswirksam zum 15.06.1943 aufgehoben worden oder ist dieser Straftatbestand noch aktiver Bestandteil des heutigen Strafgesetzbuches?« <http://rechtsstaatsreport.de/amtsmissbrauch>
8. Expertise: »Rechtsvergleich betreffend die Vorschriften für den Amtsmissbrauch und das Strafbefehlsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Schweiz.« <http://rechtsstaatsreport.de/rechtsvergleich-amtsmissbrauch-und-strafbefehlsverfahren>
9. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat der anerkannte freischaffende Künstler Anspruch auf Steuerfreiheit wegen seiner aus künstlerischer Tätigkeit erzielten Einnahmen (hier: ESt/USt)?« <http://rechtsstaatsreport.de/kunsthilfe-und-steuern>
10. Expertise zur Rechtsfrage: »Gilt das Verursacherprinzip im Kostenrecht in Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung uneingeschränkt oder können Billigkeitserwägungen herangezogen werden?« <http://rechtsstaatsreport.de/kostenrecht-bei-grundrechtsverletzungen>
11. Expertise zur Rechtsfrage: »Welche Voraussetzungen müssen für die Diagnose des fragwürdigen Krankheitsbildes »paranoia querulans« vorliegen?« <http://rechtsstaatsreport.de/paranoia-querulans>
12. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist Adolf Hitler legal an die Macht gekommen oder war er ein Usurpator?« <http://rechtsstaatsreport.de/machtergreifung-hitlers>
13. Expertise zur Rechtsfrage: »Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?« <http://rechtsstaatsreport.de/justizbeitreibungsordnung>
14. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 dafür Sorge getragen, dass alle Folterhandlungen gemäß Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens im bundesdeutschen Strafrecht als Straftaten gelten und mit angemessenen Strafen bedroht sind?« <http://rechtsstaatsreport.de/folterverbot>
15. Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Was ist vorkonstitutionelles Recht?«, 2. »Werden mit der falschen Anwendung des Begriffes »vorkonstitutionelles Recht« die unverletzlich garantierten Freiheitsgrundrechte ausgehöhlt?«, 3. »Welche Wirkung hat das vorkonstitutionelle Recht auf die Grundrechtsgarantie des Art. 1 Abs. 3 GG?« <http://rechtsstaatsreport.de/vorkonstitutionelles-recht>
16. Expertise zur Rechtsfrage: »Kann ein Finanzbeamter sicher sein, dass er für eine von ihm im Amt zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland begangene Straftat nicht bestraft wird?« <http://rechtsstaatsreport.de/straffreiheit-bei-abgabeneueberhebung-und-leistungskuerzung>

17. Expertise zur Rechtsfrage: »Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?«
<http://rechtsstaatsreport.de/garantenpflicht>

18. Expertise zur Rechtsfrage: »Hat die für eine Petition zuständige Stelle bzw. die Volksvertretung die Petition nicht nur sachlich zu prüfen, sondern auch grundrechtskonform sachlich zu bescheiden?«
<http://rechtsstaatsreport.de/nichtbescheidung-einer-petition>

19. Expertise zur Rechtsfrage: »Ist die Privatisierung des Vollstreckungsorgans des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren mit den tragenden Verfassungsgrundsätzen des Bonner Grundgesetzes vereinbar?«
<http://rechtsstaatsreport.de/gerichtsvollzieher>

20. Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Ist die unzulässige Einführung überpositiven Richterrechts in das bundesdeutsche Rechtssystem auf den Nazijuristen Dr. Willi Geiger zurückzuführen?«, 2. »Welche Auswirkungen hat die unzulässige Anwendung des überpositiven Richterrechts durch die bundesdeutschen Gerichte auf die Rechtsprechung und Rechtspflege?«, 3. »Hat auch das Bundesverfassungsgericht in der staatstragenden Entscheidung vom 12.9.2012 in BVerfG - 2 BvR 1390/12 - über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Verhinderung der Ratifikation von ESM-Vertrag und Fiskalpakt unzulässig überpositives Richterrechts gesprochen?«, 4. »Macht sich ein Gericht, das bewusst und gewollt verfassungswidrig überpositives Richterrecht spricht oder solches anwendet, des Hochverrats schuldig?«
<http://rechtsstaatsreport.de/ueberpositives-richterrecht>

21. Expertise zu den Rechtsfragen: 1. »Wie wird der ›gesetzliche Richter‹ gemäß Art. 101 GG im Einzelfall bestimmt?«, 2. »Können die vom ›nicht gesetzlichen Richter‹ getroffenen Entscheidungen Bestand haben?«
<http://rechtsstaatsreport.de/gesetzlicher-richter>